



Warum Zivildienst?

Der Zivildienst ist ein **Wehrersatzdienst**. Er dauert 9 Monate, ist durchgehend (d.h. ohne Unterbrechung) zu absolvieren und kann nur **von männlichen österreichischen Staatsbürgern** geleistet werden.

Stellung (Musterung) ab 17. Geburtstag

Bei der Stellung (schriftliche Aufforderung durch das Militärkommando) wird die Eignung zum Wehrdienst ermittelt.

Tipp: Sie können beim Militärkommando um Vorverlegung des Stellungstermins ansuchen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn Sie demnächst Ihre Ausbildung beenden, aber noch längere Zeit auf den Stellungstermin warten müssten.

Zivildienstklärung

Um Zivildienst leisten zu können, müssen Sie bei der Stellung als **tauglich** befunden werden und die **Zivildienstklärung rechtzeitig** abgeben. Das Formular erhalten Sie bei der Stellung oder unter www.zivildienst.gv.at. Sie können die Zivildienstklärung **entweder direkt bei der Stellungskommission abgeben oder an das Militärkommando senden** (am besten eingeschrieben).

Unbedingt fristgerecht einbringen:

- innerhalb von **6 Monaten** nach der ersten Tauglichkeitsfeststellung
- und darüber hinaus **maximal bis vor dem 2. Tag vor einer Einberufung zum Grundwehrdienst** (Zustellung eines Einberufungsbefehles)

Feststellungsbescheid mit Zivildienstzahl

Rund 4-6 Wochen nach Abgabe der Zivildienstklärung wird der „Feststellungsbescheid“ zugeschickt. In diesem ist die **Zivildienstzahl** angegeben, die Sie benötigen, wenn Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern lassen möchten.

Ab Eintritt der Zivildienstpflicht haben Sie ein **Waffenverbot für 15 Jahre** – von diesem kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragt werden.

Zuweisungswunsch und Anforderung durch die Wunscheinrichtung

Zivildienst kann nur in Zivildiensteinrichtungen geleistet werden. Die Zuweisung erfolgt **durch die Zivildienstserviceagentur mit Bescheid** und nach freien Plätzen, persönlicher Eignung und Erfordernissen des Zivildienstes.

Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine wunschgemäße Zuweisung!

Tipp:

- Informieren Sie sich bitte im **Platzangebot** unter www.zivildienst.gv.at über Einrichtungen und Termine.
- Geben Sie bitte mit der Zivildienstklärung oder im Platzangebot unter www.zivildienst.gv.at einen oder mehrere **unverbindliche Zuweisungswünsche** ab.
- Da mehrere Bewerber Zuweisungswünsche für denselben Platz abgeben können, sollten Sie sich zusätzlich auch bei Ihrer Wunscheinrichtung vorstellen** und sich von dieser **anfordern lassen** – am besten so früh wie möglich. Dadurch haben Sie eine hohe Chance, zu Ihrer Wunscheinrichtung zugewiesen zu werden. Außerdem können Sie **Fragen zu Tätigkeiten, Dienstzeiten oder zur Verpflegung** direkt vor Ort besprechen.
- Nach Beginn Ihres Zivildienstes können Sie von Ihrem Vorgesetzten zu einer **untergeordneten Einsatzstelle (z.B. zu einer anderen Bezirksstelle) weiter zugeteilt** werden. Erkundigen Sie sich deshalb auch über freie Plätze bei Einsatzstellen in Ihrer Nähe!
- Sie haben die Möglichkeit, einen **Freiwilligendienst im In- oder Ausland** als „Ersatz“ für den Zivildienst zu leisten. Allerdings gibt es nur sehr wenige Plätze und Sie müssen so früh wie möglich einen Vertrag mit einer anerkannten Trägerorganisation schließen. Kontaktdaten siehe www.zivildienst.gv.at (Freiwilligendienste).

Zuweisungsbescheid

Etwa 4 Monate bis 6 Wochen vor dem Zivildienstbeginn erhalten Sie Ihren Zuweisungsbescheid mit Angaben zur Zivildiensteinrichtung und zum Dienstantritt.

Achtung: Arbeitgeber (bei Dienstverhältnis) bzw. AMS (bei Bezug von Arbeitslosengeld) sind unverzüglich über die Zuweisung zu informieren!

Dienstleistungsbereiche

Krankenanstalten
Rettungswesen
Sozial- und Behindertenhilfe
Sozialhilfe in der Landwirtschaft
Altenbetreuung
Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge
Betreuung Drogenabhängiger
Dienst in Justizanstalten
Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen
Katastrophenhilfe und Zivilschutz
Zivile Landesverteidigung
Öffentliche Sicherheit, Sicherheit im Straßenverkehr
Inländische Gedenkstätten
Umweltschutz
Jugendarbeit
Kinderbetreuung

Es gibt jedoch nicht alle Sparten in allen Bundesländern.

Finanzielle Angelegenheiten

Zivildienstleistende haben Anspruch auf:

- Grundvergütung:** € 317,10 pro Monat (ab 01.01.2016)
- Kranken- und Unfallversicherung**
- Angemessene Verpflegung:** Naturalverpflegung und/oder Verpflegungsgeld; Informieren Sie sich bitte bei den Zivildiensteinrichtungen über die Art der Verpflegung.
- Dienstkleidung** und deren Reinigung: soweit dies die Dienstleistung oder der Einsatz erfordert
- Fahrtkosten:** ÖBB ÖSTERREICHCARD Zivildienst für kostenlose ÖBB-Bahnfahrten in ganz Österreich + Fahrtkostenvergütung (Ersatz der Off-Monatsnetzkarte) für tägliche Fahrten (bzw. bei Unterbringung am Dienstort nur für 4 einfache Fahrten) **mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln** zwischen Wohn- und Dienstort
- Unterbringung am Dienstort:** wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentl. Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden (Hin- und Rückfahrt) beträgt bzw. wenn die Dienstleistung es erfordert
- Wohnkostenbeihilfe:** für die Beibehaltung der eigenen Wohnung und nur auf Antrag (Fristen beachten!)
- Familienunterhalt/ Partnerunterhalt:** für Unterhaltspflichtige (z.B. Ehefrau, eigene Kinder) und nur auf Antrag
- Familienbeihilfe:** Zivildienstleistende erhalten keine Familienbeihilfe (außer für eigene Kinder des Zivildienstleistenden)
- Befreiung von GIS-Gebühren:** nur auf Antrag bei GIS Gebühren Info Service GmbH unter www.gis.at



Wegweiser zum Zivildienst www.zivildienst.gv.at

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9, 1040 Wien

Telefonische Auskünfte
Mo-Do 09:00-15:00, Fr 09:00-12:00

Tel: 01/585 47 09 + 5851 Zuweisung Wien
+ 5831 Zuweisung OÖ, Szbj
+ 5832 Zuweisung Stmk, Tirol, Vlbj
+ 5833 Zuweisung NÖ, Ktn, Bgld
+ 5856 Aufschub des Zivildienstes

Fax: 01/585 47 09 + 5819
E-Mail: info@zivildienst.gv.at
Internet: www.zivildienst.gv.at

Aufschub der Zivildienstleistung

Aufschub kann gewährt werden:

- für die Dauer einer Ausbildung oder Berufsvorbereitung
- längstens jedoch bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem Sie das 28. Lebensjahr vollenden

Wenn Sie bereits **VOR dem 1. Jänner Ihres Stellungsjahres** eine Schul- oder Berufsausbildung **begonnen** haben, haben Sie einen Rechtsanspruch auf einen Aufschub des Zivildienstes bis zum Ende dieser Ausbildung.

Wenn Sie **erst NACH dem 1. Jänner des Stellungsjahres** eine Ausbildung (z.B. Studium) begonnen haben, können Sie nur dann einen Aufschub erhalten, wenn durch die Unterbrechung der Ausbildung eine **außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil** (z.B. Verlust von Studienbeihilfe) entstehen würde.